

Ergebnis und Abwägung der Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 4 und 3 Abs.1 BauGB

Beteiligt: 51 (Beteiligung der einzelnen Dezernate des RP Gießen ist in einer zentralen Stellungnahme zusammengefasst und wird bei den eingegangenen Stellungnahmen doppelt gezählt)

Stellungnahmen eingegangen insgesamt: 19
davon ohne Belange/ohne Bedenken: 07
davon mit Hinweisen und Anregungen: 12

Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweisen

IHK (Lfd. Nr. 02)
Pledoc (Lfd. Nr. 03)
Gemeinde Elbtal (Lfd. Nr. 04)
Bundeswehr (Lfd. Nr. 05)
EAM Netz (Lfd. Nr. 07)
Magistrat der Stadt Limburg Stadtplanung (Lfd. Nr. 08)
RP Gießen (Lfd. Nr. 15)

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen

Telekom (Lfd. Nr. 01)
Hessen Archäologie (Lfd. Nr. 06)
Kreisausschuss Limburg-Weilburg Amt für den Ländlichen Raum FD Landwirtschaft (Lfd. Nr. 09)
RP Darmstadt Kampfmittelräumdienst (Lfd. Nr.10)
Hessen Mobil (Lfd. Nr. 11)
Kreisbauernverband (Lfd. Nr. 12)
Amt für Bodenmanagement (Lfd. Nr. 13)
Syna (Lfd. Nr. 14)
RP Gießen (Lfd. Nr. 15)
Untere Naturschutzbehörde (Lfd. Nr. 16)
Kreisausschuss Limburg-Weilburg Amt für öffentliche Ordnung FD Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz (Lfd. Nr. 18)

Ergebnis aus der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Öffentlichkeit (Lfd. Nr. 17)

**Stadt Runkel
Stadtteil Dehrn**

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehrn“

Beteiligung der Behörden und TÖB vom: 13.03.2023 – bis einschl. 13.04.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit vom: 13.03.2023 – bis einschl. 13.04.2023

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen.

Limburg, den 13.04.2023



Lfd. Nr. 01
Eingang:
09.03.2023

AW: Frühzeitige Beteiligung Bauleitplanverfahren + 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehrn" <K.Barth@telekom.de>

An planungsbueroakraus@stadtfreiraum.de 09.03.2023 10:39
<planungsbueroakraus@stadtfreiraum.de>

2 Anhänge - 1,1 MB

Runkel-Dehrn Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehrn.pdf
 KSA_Deutsch_20150624.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/erforderlich>.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u. g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen, sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertraglichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung

einholt.
Mit freundlichen Grüßen
Karl-Helz Barth
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Karl-Helz Barth
PT114
Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz
+49 261 490-6523 (Tel.)
+49 571 5224-5474 (Fax)
E-Mail: k.h.barth@telekom.de
www.telekom.de

Lfd. Nr. 01
Eingang:
09.03.2023

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-ottechnik
Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Beschlussempfehlungen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe an oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhindern.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist bei Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

¹ **Beispielsweise:**
- elektronische Markierer und Linienmarkier
- Telefonkabel mit Fernsprechkonsole
- Kabel (Energiekabel), die abgetrennte Technik mit Energie versorgen

Stand: 24.06.2015

Seite 1 von 6

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse **keine Gefahren** aus.

Von Erden und erdfrühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hinschauen in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft.kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telefonkontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online https://trassenauskunft.kabel.telekom.de/static-content/doc/kabelschaden_melden.pdf gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stößeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Quertiegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist.

Stand: 24.06.2015

Seite 2 von 6

|

ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabeleinflagens einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzuführen, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steiniger Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

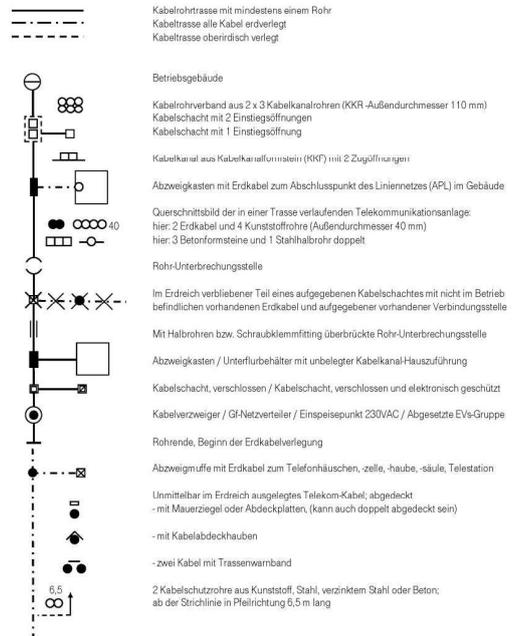
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

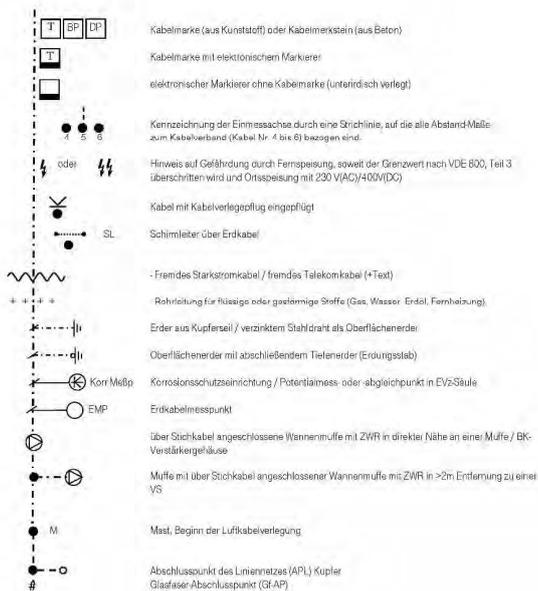
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 24.06.2015





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist über Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Letztlich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschachtel/Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegtiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigen und sonstigen Verteilrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbliche Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Lfd. Nr. 06
Eingang:
20.03.2023

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstraße 4
65549 Limburg



Aktenzeichen
Bearbeiterin: Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl: (0611) 6906-141
Fax: (0611) 6906-137
E-Mail: Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum: 20.03.2023

**Bauleitplanung der Stadt Runkel, Stadtteil Dehrn
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehrn“ sowie parallele
10. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans mit Flächennutzungsplanänderung werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine

Beschlussempfehlungen:

Folgender Hinweis wird textlich aufgenommen:

„Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Lfd. Nr. 06
Eingang:
20.03.2023

gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin



Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 192, 65535 Limburg

4020

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstr. 4

65549 Limburg

Lfd. Nr. 09

Eingang:
28.03.2023

Amt	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Fachdienst	Landwirtschaft
Auskunft erteilt	Frau Gros
Zimmer	18
Durchwahl	06431 290-5906(Zentrale: -0)
Telefax	06431 290-5906
E-Mail	s.gros@Limburg-Weilburg.de
Postanschrift und Frachtbrieffach	Schiede 43, 65549 Limburg
Unser Aktenzeichen	3-1-Tgl.-Nr. 9/23 Runkel

28. März 2023

Bauleitplanung der Stadt Runkel, Stadtteil Runkel-Dehrn
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehrn“ sowie parallele
10. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich des
Bebauungsplanes
Hier: Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag,

durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Dehrn“ und die parallele Flächennutzungsplan-Änderung sind ca. 0,83 ha landwirtschaftlich
genutzte Fläche betroffen. Es handelt sich dabei um eine Dauergrünlandfläche mit einem
hohen Ertragspotenzial (Grünlandzahl: 55-80).

Ein landwirtschaftlicher Betrieb verliert durch die oben genannte Planung ca. 11,7% seiner
landwirtschaftlichen Dauergrünlandfläche. Damit fallen dem landwirtschaftlichen Betrieb
nicht nur die landwirtschaftliche Nutzfläche zur Futtererzeugung weg, sondern auch die
Grundlage für die Einkommenstransferleistungen Betriebsprämie und Ausgleichszulage,
sowie Leistungen im Rahmen der Agrarumweltprogramme, hier Hessisches Programm für
Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM). Solche Leistungen sind
regelmäßig einkommensrelevant und stellen neben dem Flächenertrag eine wesentliche
Einnahme des landwirtschaftlichen Betriebs dar. Nach Entscheidungen des
Bundesverwaltungsgerichts können Verluste an Eigentumsflächen oder von langfristig
gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung ab 5 % der Betriebsfläche für einen
landwirtschaftlichen Betrieb existenzgefährdend sein.

Unsere Servicezeiten	Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg
Montag - Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr	Kreissparkasse Limburg IBAN: DE15 5115 0518 0000 0000 18 BIC: HELADEF1333
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr	Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60 BIC: HELADEF1WEI
Freitag 8:30 - 15:00 Uhr	Neueschönste Sparkasse IBAN: DE34 4506 0519 0034 0000 00 BIC: NKSCHN33XXX
	Postbank IBAN: DE38 5201 0060 0033 7186 00 BIC: PBNKDE33

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Internet www.landkreis-limburg-weilburg.de
Facebook www.facebook.com/landkreislimburgweilburg/
Instagram www.instagram.com/landkreis_limburg_weilburg/

Datenschutzerklärung
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO
Finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de>).
Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Beschlussempfehlungen:

Die Bauleitplanung verfolgt städtebauliche Ziele. Das Pachtverhältnis wurde form- und
fristgerecht gekündigt. Hierbei sind keine Rechtsmittel eingelegt worden. Der Landwirt
selbst, hat in der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Bedenken gegen die Bauleitplanung
vorgetragen. Ihre Bedenken sind nicht nachvollziehbar, da die Herleitung des Flä-
chenentzuges fehlt. Eigentümer von Pachtflächen steht ein Kündigungsrecht zu, so-
dass es zumindest verwunderlich erscheint, dass ein Landwirt seine Existenz auf diese
< 1 ha Grünfläche geknüpft hat.

Lfd. Nr. 09
Eingang:
28.03.2023

Da dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb durch die oben genannte Planung 11,7% seiner landwirtschaftlichen Flächen entzogen würden, ist die Existenzgefährdung des betroffenen Betriebes im Verfahren zu prüfen, ggf. ist dem Betrieb eine Ersatzfläche zur Verfügung zu stellen.
Um den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb weiter erhalten zu können, muss die Stadt Runkel zum Ausgleich andere Dauergrünlandflächen dem Betrieb zur Verfügung stellen.

Die betroffenen Flächen befinden sich laut Regionalplan Mittelhessen 2010 mit einem kleinen Teil (0,8 ha) in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. Gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) sollen PV-Anlagen vorrangig auf Gewerbeflächen und Konversionsflächen installiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollen die Anlagen in „Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ errichtet werden. Eine Überprüfung von alternativen Flächen für die Errichtung des Solarparks ist den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Der (TRPEM) legt weiter fest, dass die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu begrenzen ist. Diese Berechnung ist der vorliegenden Planung ebenfalls nicht zu entnehmen.

Die Anlage wird als klassische PV-Anlage ausgeführt, d.h. es wird keine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen für eine Mindestdauer von 30 Jahren möglich sein.
Als Alternative sollte auch die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage geprüft werden. Dabei sind verschiedene Bauweisen möglich, jedoch immer in Verbindung mit einer weiterhin stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.

Laut Planunterlagen werden die Kompensationsmaßnahmen erst mit der Offenlage ergänzt. Um eine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu vermeiden, sollte im Zuge der weiteren Planung auf mögliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft) verzichtet werden.

Da bereits ein Großteil des Plangebietes Vorranggebiet Industrie und Gewerbe/Planung ist, werden unter Beachtung der vorgetragenen Einwendungen und Anregungen die Belange der Landwirtschaft gegenüber dem Planungswillen der Stadt Runkel ansonsten zurückgestellt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten Sie um Übersendung des Abwägungsergebnisses.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Saskia Gros

- 2 -

Im Teilregionalplan Energie Mittelhessen wurde die Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen für PV-Freiflächenanlagen auf 2 % pro Gebietskörperschaft beschränkt, d.h. es können in Runkel je nach Quelle 46 ha (Statistisches Bundesamt 2020) oder 52 ha (Raumordnungsbehörde) beansprucht werden. Die ca. 0,85 ha große Grünlandfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bildet davon einen Anteil von < 2 % ab. Diese Informationen werden in den Verfahrensunterlagen im Fortgang der Planung ergänzt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus 2009 weist als vorbereitender Bauleitplanung bereits die Grünlandfläche als Gewerbefläche aus. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 wird folgende Zielaussage (6.3-3 (Z)) formuliert:

Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich: u.a. Photovoltaikanlagen

In der Begründung wird erläutert, dass insbesondere in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im Anschluss an bebaute Ortslagen auch die bauliche Entwicklung für außerlandwirtschaftliche gewerbliche Zwecke für den örtlichen Strukturwandel möglich sei.

PV-Flächen sind in Anlehnung an vorbelastete Flächen (u.a. Straßen, Gewerbeflächen) primär in Gewerbeflächen zu errichten. Die Stadt Runkel hält keine weiteren offenen Gewerbeflächen vor, auf denen eine Realisierung alternativ denkbar ist. Eine Baulücke in Kerkerbach wurde bereits als PV-Standort entwickelt.

Regierungspräsidium Darmstadt

Lfd. Nr. 10
Eingang:
12.04.2023



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Sabine Kraus
Landschaftsarchitektin AKH
Odenwaldstraße 4
65549 Limburg a.d.Lahn

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: | 18 KMRD- 6b 06/05-
R 2862-2023
Ihr Zeichen: Frau. Manuela Lohk
Ihre Nachricht vom: 08.03.2023
Ihr Ansprechpartner: Norbert Schuppe
Zimmernummer: 0.23
Telefon/ Fax: 06151 12 6510/ 12 51 32
E-Mail: Norbert.Schuppe@rpd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmr@rpd.hessen.de
Datum: 12.04.2023

Runkel,

Stadtteil Dehm

„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehm“

Bauleitplanung; Bebauungsplan sowie parallele 10, Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt
Internet:
www.rpd.hessen.de

Servicezeiten:
Mo - Do: 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag: 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 4247 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Hofkasselle Luisenplatz

Beschlussempfehlungen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Die Stellungnahme wird im weiteren Verfahrensverlauf verwendet.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg

Lfd. Nr. 11
Eingang:
12.04.2023

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35684 Dillenburg

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstraße 4
65549 Limburg

Aktenzeichen: BV 12.3 Fe - 34 e 1/2- VL 032 127

Bearbeiter/in: Dirk Peter
Telefon: (02771) 840 234
Fax: (02771) 840 450
E-Mail: dirk.peter@mobil.hessen.de

Datum: 12. April 2023

L 3063, Stadt Runkel, Stadtteil Dehm

**Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehm“
mit Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich** [Vorentwürfe 11/2022]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 08.03.2023, Frau Kraus

Sehr geehrte Damen und Herren,

nordöstlich der Ortslage Dehm soll auf rund 3 ha ein Sondergebiet *Photovoltaik-Freiflächenanlage* ausgewiesen werden. An den Geltungsbereich grenzt östlich die Trasse der L 3063 Teilorts- um-
gebung Runkel - Dehm (L 3063 TOU Dehm).

Der Flächennutzungsplan soll im Bereich des Bebauungsplans entsprechend geändert werden.

ÄUßERE VERKEHRICHE ERSCHLIEßUNG [§§ 1,123 BauGB]

Die äußere verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs für Kraftfahrzeuge, hat über das ge-
mündliche Wegenetz zu erfolgen. Neue Zufahrten zur L 3063 sind nicht zulässig.

LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES STRAßENNETZES [§ 47 HStrG]

Aufgrund der speziellen Eigenart der festgesetzten Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie wegen der
Lage und der Größe des Geltungsbereichs, ist ein andersartiges oder wesentlich höheres Verkehrs-
aufkommen auf der L 3063 im späteren Regelbetrieb nicht zu erwarten.

ANBAUBESCHRÄNKUNG

a) Bauverbotszone [§ 23 (1) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

Die straßenrechtliche Bauverbotszone gilt entlang der freien Strecke der L 3063 in einem 20,00 m
breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand. Sie ist von Hochbauten (Stellplätze sind gleichgestellt),
Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Bauebenenanlagen (u.a. Fahweg, Überdachung, Garage,
Lager) sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten.

b) Baubeschränkungszone [§ 23 (2) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

In einem 40,00 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand der L 3063, ist die straßen-
rechtliche Baubeschränkungszone zu berücksichtigen. Zu genehmigungs- und anzeige-
pflichtigen baulichen Anlagen innerhalb derselben ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen (z.B.
Bauantrag). In allen anderen Fällen deren Genehmigung zu beantragen.

Hessen Mobil
Moltzstraße 18
35683 Dillenburg
mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0
Fax: (02771) 840 200
LSH-Nr.: DE811700237
BIC: HELADEF33XXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zählungen: MCC-Hessen Mobil
SI-Nr.: 049222680022
IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
EORI-Nr.: DE1653547

Äußere Verkehrliche Erschließung (§§ 1, 123 BauGB)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet benötigt zur Erschließung keine neue Zufahrt von der L3063.

Anbaubeschränkung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Planzeichnung, in der Legende, in den Textfestsetzungen sowie in der Begründung berücksichtigt.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Lfd. Nr. 11
Eingang:
12.04.2023

Die Bauverbotszone, die Baubeechränkungszone sowie die Trasse der L 3063 TOU Dahn, einschließlich der beidseitigen Böschungsbereiche, sollen im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden.

Meine Hinweise sollen in der Planzeichnung, in der Legende, in den Textfestsetzungen sowie in der Begründung berücksichtigt werden.

AUFLAGEN ZUR VERKEHRSSICHERHEIT (§ 47 HStrG)

Standsicherheit

Die L 3063 TOU Dahn verläuft auf Höhe des Geltungsbereichs im Einschnitt. Seit der Bauphase der Landesstraße kam es zu erheblichen Problemen mit Rutschungen der Einschnitts-Böschungen.

Um weitere Gefährdungen der Standsicherheit auszuschließen, müssen die baulichen Anlagen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ausreichenden Abstand zur Krone der Einschnittsböschung der L 3063 halten. Auch bei der Art der Verankerung der Photovoltaikmodule muss die Standsicherheit der Böschung berücksichtigt werden.

Anhand der Empfehlung einer zu erstellenden geotechnischen Stellungnahme soll die Problematik praktisch bewältigt werden können.

Blendung, Ablenkung

Die Solarmodule, die zugehörigen Betriebseinrichtungen, die Außenbeleuchtung sowie die Beleuchtung der zum Bau, zur Wartung und zur Pflege eingesetzten Fahrzeuge dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 3063 führen.

STRASSENPLANUNGEN

Die Bauleitplanung steht meinen Planungen und Bauvorhaben nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peter
Dirk
Digital
Entwicklungs-
von Peter Dirk
GmbH
30238417
18332740299

Anlage: L 3063 TOU Dahn, Bauentwurf Lageplan 4/4, 07/2009

2/2

Auflagen zur Verkehrssicherheit (§ 47 HStrG)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V.

Geschäftsstelle: Am Fleckenberg 12, 65549 Limburg

Lfd. Nr. 12
Eingang:
12.04.2023

Tel.: 06431/54221

Fax: 06431/54638

E-Mail: info@kbv-limburg-weilburg.de

Internet: www.kbv-limburg-weilburg.de

Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V., Am Fleckenberg 12, 65549 Limburg

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstraße 4

65549 Limburg

per Email: planungsbuerokraus@stadtundfreiraum.de

Limburg, den 12.04.2023

Bauleitplanung der Stadt Runkel, Stadtteil Runkel-Dehm
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehm“ sowie parallele 10.
Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes
Hier: Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Zuschrift vom 07.03.2023.

Der von uns vertretene Belang der Landwirtschaft ist in dem o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Runkel in Verbindung mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Überplanung von ca. 0,83 ha Kulturland (Dauergrünland) betroffen. Aufgrund der Lage handelt es sich um eine Fläche, die eine hohe Bodenwertigkeit sowie großes Ertragspotential aufweist.

Von der Wegnahme der Flächen ist nach unserer Kenntnis ein landwirtschaftlicher Betrieb betroffen, der neben der Fläche zur Futtererzeugung auch Ansprüche auf EU-Agrarzuschläge, die weitgehend einkommensrelevant sind, verliert. Wird die Grenze von 5 % der Betriebsfläche überschritten, kann es auch zur Existenzgefährdung kommen, wie das Bundesverwaltungsgericht mehrfach entschieden hat.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nach Angaben des geltenden Regionalplan Mittelhessen zu einem großen Anteil um Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Diese Bereiche sind vorrangig für eine landwirtschaftliche Nutzung freizuhalten, während Photovoltaikanlagen vorrangig in Plangebiet Industrie und Gewerbe realisiert werden sollen. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM) weist in der aktuellen Fassung im Plangebiet kein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) aus.

Eine Alternativenprüfung bzgl. anderer geeigneter Flächen sowie zur Bauausführung i.V.m. dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ist den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Informationen zu Kompensationsmaßnahmen werden laut Planunterlagen erst später ergänzt. Nach Auffassung des Verbandes sollte im Zuge der weiteren Planung auf Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, v.a. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, verzichtet werden.

Bankverbindung: Volksbank Schupbach IBAN: DE46 5119 1800 0001 0147 06. BIC: GENODE51SBH
Vorsitzender: Marco Hepp, Amtsgericht Limburg VR 235

Beschlussempfehlungen:

Die Bauleitplanung verfolgt städtebauliche Ziele. Das Pachtverhältnis wurde form- und fristgerecht gekündigt. Hierbei sind keine Rechtsmittel eingelegt worden. Der Landwirt selbst, hat in der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Bedenken gegen die Bauleitplanung vorgetragen. Ihre Bedenken sind nicht nachvollziehbar belegt

Im Teilregionalplan Energie Mittelhessen wurde die Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen für PV-Freiflächenanlagen auf 2 % pro Gebietskörperschaft beschränkt, d.h. es können in Runkel grundsätzlich 52 ha von 2.641 ha Landwirtschaftsflächen beansprucht werden. Die ca. 0,85 ha große Grünlandfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bildet davon einen Anteil von < 2 % ab. Diese Informationen werden in den Verfahrensunterlagen im Fortgang der Planung ergänzt. Die Flächen werden zumindest eingeschränkt weiterhin landwirtschaftlich durch die geplante Schafbeweidung genutzt.

Lfd. Nr. 12
Eingang:
12.04.2023

- 2 -

Eine Inanspruchnahme der Fläche zwecks Errichtung einer klassischen PV-FFA wird im Ergebnis aus landwirtschaftlicher Sicht unfänglich abgelehnt.

Da jedoch ein bereits bestehendes Gewerbegebiet angrenzt, kann unter der Voraussetzung der Zustimmung und eines Ausgleichs für den betroffenen Landwirtes der landwirtschaftliche Belang gegenüber dem Vorhaben der Stadt Runkel zurückgestellt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten Sie um Übersendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen
Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V.



i.A. Jonas Bachmann (Geschäftsführer)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus 2009 weist als vorbereitender Bauleitplanung bereits die Grünlandfläche als Gewerbefläche aus. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 wird folgende Zielaussage (6.3-3 (Z)) formuliert:

Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich: u.a. Photovoltaikanlagen

In der Begründung wird erläutert, dass insbesondere in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im Anschluss an bebaute Ortslagen auch die bauliche Entwicklung für außerlandwirtschaftliche gewerbliche Zwecke für den örtlichen Strukturwandel möglich sei.

PV-Flächen sind in Anlehnung an vorbelastete Flächen (u.a. Straßen, Gewerbeflächen) primär in Gewerbeflächen zu errichten. Die Stadt Runkel hält keine weiteren offenen Gewerbeflächen vor, auf denen eine Realisierung alternativ denkbar ist. Eine Baulücke in Kerkerbach wurde bereits als PV-Standort entwickelt.

**Amt für Bodenmanagement
Limburg a.d. Lahn**

Lfd. Nr. 13
Eingang:
13.04.2023

Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn
Berner Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstraße 4
65549 Limburg

per E-Mail an
beteiligungsverfahren@stadtfreiraum.de



TÖB – Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen (Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)
22.2 LM-02-06-03-02-B-0003#136

Dienststelle Nr. 0620
Bearbeiter/in Orelly Dominik (HVBG)
Telefon (0611) 535 – 6415
E-Mail dominik.orelly@lwk.hessen.de
Datum 13.04.2023

Vorhaben: **B-Plan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehrrn"**
Stadt: Runkel
Stadtteil: Dehrrn
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom: **08.03.2023**
Ihre Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
entsprechenden den Zuständigkeitsbereichen des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn werden folgende Einwände beziehungsweise Hinweise vorgebracht:

Bereich: Ländliche Bodenordnung

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das Vorhaben im Flurbereinigungsverfahren Runkel-Dehrrn / L 3063 (Az.: UF 1646) befindet.
Weiterhin werden folgende zu beachtende Hinweise / Sachverhalte vorgetragen:

Durch die vorläufige Besitzzeiweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 18.06.2012 ist zum Herbst 2012 Besitz, Verwaltung und Nutzung der Flächen auf die in der neuen Feldenteilung benannten neuen Empfänger übergegangen. Die Besitz- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzzeiweisung jedoch nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen. Für die weitere Planung ist der neue Bestand anzuhalten.

Grundsätzlich gilt: Für die in der Flurbereinigung ausgewiesenen Wege wurde ein Flächenabzug von den Beteiligten / Unternehmensträger erbracht. Somit ist die Einziehung von bestehenden Wegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens grundsätzlich nicht möglich.

Der Weg Fist. 15 in Flur 17 (Alter Bestand) wurde zur Hälfte eingezogen. Der nördliche Teil des Weges Flur 53 Fist. 18/2 (Neuer Bestand) bleibt erhalten und muss in der Planung beachtet werden.

Das geplante Vorhaben ist beteiligungspflichtig nach § 34 FlurbG. Das weitere Vorgehen ist mit der

65552 Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11
Telefon: (0611) 535 6000
Telefax: (0611) 327 605-600
E-Mail: info.lbw-limburg@lwk.hessen.de



Beschlussempfehlung:

Ländliche Bodenordnung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Lfd. Nr. 13
Eingang:
13.04.2023

für das Flurbereinigungsverfahren zuständigen Sachbearbeiterin Frau Weisbarth (Tel.: 0611/ 535-6241, E-Mail: laura.weisbarth@hvbg.hessen.de) abzustimmen.

Zur Übersicht finden Sie im Anhang eine Übersichtskarte welche den alten und neuen Bestand aufzeigt

Bereich: Städtische Bodenordnung

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Das Vorhaben ist nicht von einem von uns durchgeführten Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch betroffen.

Bereich: Liegenschaftskataster

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Laura Weisbarth)

Städtische Bodenordnung

Keine Bedenken

Liegenschaftskataster

Keine Bedenken



Meine Kraft vor Ort

Lfd. Nr. 14
Eingang:
14.04.2023

Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstr. 4

65549 Limburg



Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
Ständener Hauptstraße 1 a
65594 Runkel

RSDT-P-NR

Ansprechpartner: Stefan Wiegand
T: 06482 - 9125 - 122
F: 069 - 3107 - 499521 - 122
E: stefan.wiegand@syna.de

Runkel, 06. April 2023

Bauleitplanung der Stadt Runkel, Stadtteil Dehrn
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Dehrn“ sowie parallele 10. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehrn“
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Ihr Schreiben vom 07.03.2023 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Aufstellung des Bauungsplans und zur Änderung des geltenden Flächennutzungsplans melden wir unter der Voraussetzung keine Bedenken an, dass unsere bestehenden Versorgungsanlagen bei der weiteren Bearbeitung des Vorganges Berücksichtigung finden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Erdgasleitungen unseres Versorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, Merkblätter über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin.

Die durch den Geltungsbereich des Bauungsplanes verlaufenden Versorgungsanlagen müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Der Schutzstreifen der Gas-Hochdruckleitung inklusive Nieder- und Mittelspannungs-Strom-Erdkabel beträgt 4,00 m, jeweils 2,00 m links und rechts der Leitungsachse. Im Bereich des Schutzstreifens sind keine Überbauungen und Anpflanzungen zulässig.

Die Leitungstrassen der o. g. Versorgungsanlagen sind in den beiliegenden Bestandsplänen erkenntlich. Die vorhandene Erdkabel „rot“ und die Erdgasleitungen „gelb“ gekennzeichnet.

Wir bitten Sie die Eintragung zeichnerisch und nachrichtlich in den Bauungsplan zu übernehmen.

Für die Projektierung der Bepflanzung verweisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.



Syna GmbH
Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main - T 069 3107-1060 - F 069 3107-1069 - syna.de
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coblenz-Geschäftsführer Dr. Andreas Bore - Marcel Böhrndt Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main - Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main - HRB 74234 - Steuer Nummer 047 243 72361 - Umsatzsteuer-ID-Nummer DE31455809
Bankverbindung Commerzbank AG - IBAN DE35 5004 0000 0257 1370 00 - BIC COBADE33XXX



Beschlussempfehlungen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Die Leitungstrassen der Versorgungsanlagen werden nachrichtlich in die Plankarte des Bauungsplanes aufgenommen.

Lfd. Nr. 14
Eingang:
14.04.2023

- 2 -

Syna

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel/Gasleitung 2,5 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Fall sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

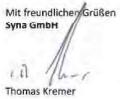
Um Unfälle oder eine Gefährdung der Energieversorgung auszuschließen, ist allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten in der Nähe unserer Leitungstrassen beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die nach dem neuesten Stand fortgeführten Bestandspläne bei uns einzusehen.

Die Art der Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung kann erst festgelegt werden, wenn uns die exakten Leistungsbedarfswerte vorliegen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

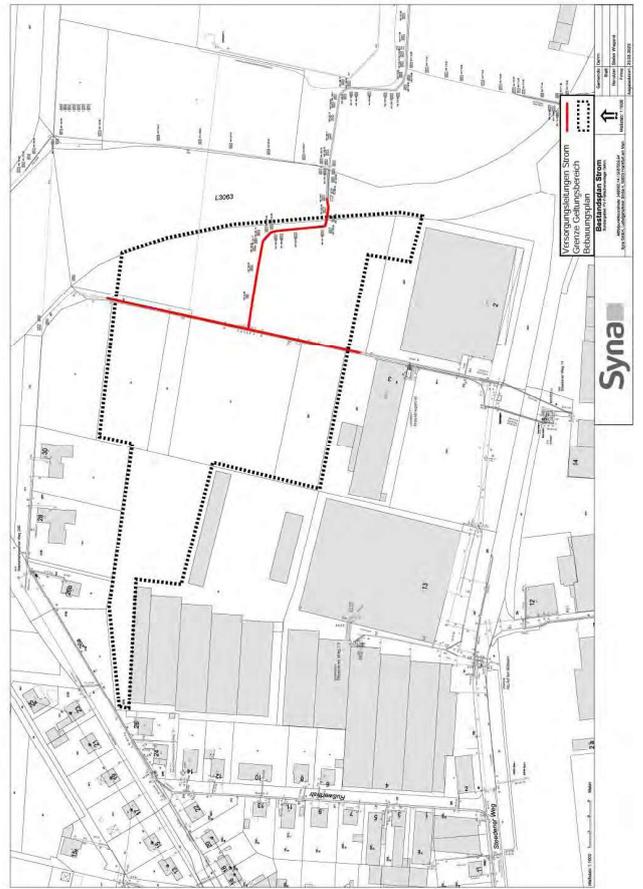
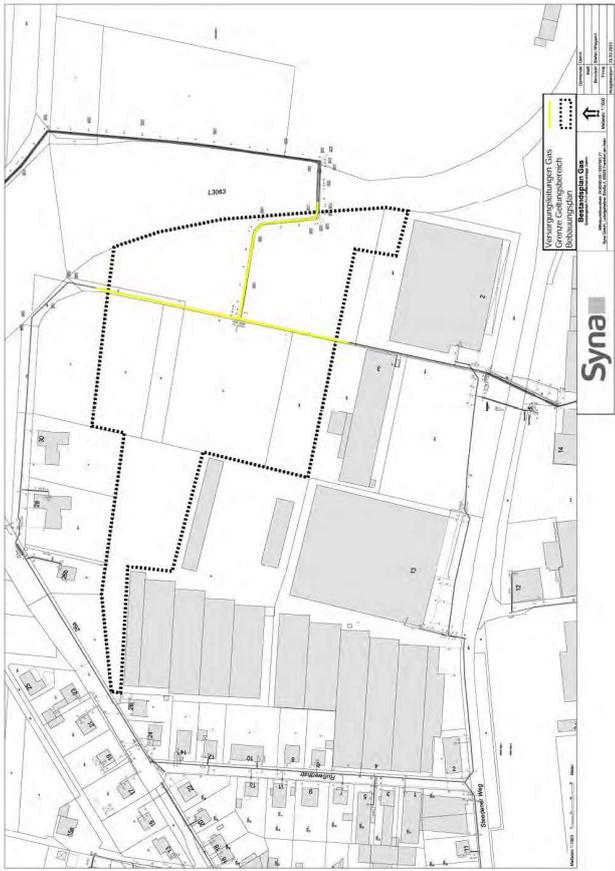
Mit freundlichen Grüßen
Syna GmbH


Thomas Kremer


Stefan Wiegand

Anlage:
Bestandsplan Strom
Bestandsplan Gas

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.



Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Durchschrift



Regierungspräsidium Gießen - Postfach 10 08 81 - 35338 Gießen

Planungsbüro
Sabine Kraus
Odenwaldstraße 4

65549 Limburg

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

Geschäftszeichen: RFGI-31-61a100/54-2014/40
Dokument Nr.: 2023/5497/0

Bearbeiterin: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303 2853
Telefax: +49 641 303 2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 13. April 2023

Bauleitplanung der Stadt Runkel;
hier: Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Dehrn“ im Stadtteil Dehrn

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 07.03.2023, hier eingegangen am 13.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiter: Herr Uhlenkotte, Dez, 31, Tel.: 0641/303-2422)

Mit dem Vorhaben soll die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Umfang von rd. 2,9 ha vorbereitet werden. Der gültige Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) legt für den geplanten Geltungsbereich ein *Vorranggebiet (VRG) Industrie und Gewerbe Bestand* (ca. 2,3 ha) sowie ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* (ca. 0,6 ha) fest, überlagert durch ein *VBG für den Grundwasserschutz* (ca. 0,6 ha) und ein *VBG für besondere Klimafunktionen* (ca. 0,5 ha). Darüber hinaus befindet sich die Fläche innerhalb der zu schützenden Exposition zweier *Landschaftsbestimmender Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung* (Kirche St. Lubentius in Dietkirchen sowie Limburger Dom).

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35238 Gießen • Postfach 10 08 81
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303 2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Freitag 08.00 - 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Der telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Frühamblerkassen:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Beschlussempfehlungen:

Dez. 31 Obere Landesplanungsbehörde

Die Hinweise werden bei der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen berücksichtigt.

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-2-

Zudem ist der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) relevant, welcher u. a. Festlegungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen trifft.

Gemäß Ziel 5.3-1 des RPM 2010 sind die für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen vorrangig in den *VRG Industrie und Gewerbe Bestand zu erhalten* und ggf. aufzuwerten. Grundsätzlich sind diese Vorranggebiete somit für gewerbliche Entwicklungen bzw. Ansiedlungen vorgesehen und auch vorrangig zu beplanen (vgl. Ziel 5.3-5).

Zwar sollen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig in *VRG Industrie und Gewerbe* errichtet werden, dies jedoch nur, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (vgl. Grundsatz 2.3-1 des TRPEM 2016/2020) – es sich also um schwer erschließbare und/oder schwer vermarktbar Restflächen handelt.

In den Unterlagen wird ausgeführt, dass die Fläche durch ihre Hangneigung für eine PV-Nutzung gut geeignet sei und aufgrund weiterer, in der Kommune ausgewiesener Gewerbeflächen, für eine gewerbliche Nutzung nicht benötigt werde. Im weiteren Verfahren ist allerdings ergänzend darzulegen, warum die Fläche für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr geeignet ist.

In den *VBG für Landwirtschaft* soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatz 6.3-2 des RPM 2010). Unter dieser Voraussetzung ist gemäß Ziel 6.3-3 eine Inanspruchnahme u. a. für Photovoltaikanlagen möglich.

Die landwirtschaftlichen Belange werden in den Planunterlagen jedoch nicht angesprochen und insofern auch nicht abgewogen. Dies ist ebenfalls im weiteren Verfahren nachzuholen.

Darüber hinaus muss sich in Kapitel 2.1 mit den weiteren, oben genannten regionalplanerischen Belangen auseinandergesetzt werden, eine bloße Aufzählung ist hierfür nicht ausreichend.

Daneben ist gemäß Ziel 2.3-4 des TRPEM 2016/2020 die Flächeninanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2 % der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* zu begrenzen. Diese Festlegung sowie entsprechende Aussagen zur Einhaltung dieses Ziels sind ebenfalls in den Planunterlagen darzustellen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen Ohlsborn" der Stadt Runkel in der Gemarkung Steeden, festgesetzt mit Verordnung vom 05.05.1970 (StAnz. 1970/27 S. 1387).

Des Weiteren liegt der Planungsraum im Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen III Obertiefenbach" der Gemeinde Beselich, Gemarkung Obertiefenbach, festgesetzt mit Verordnung vom 05.03.1965, (StAnz. 1965/14 S. 396).

Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Dez. 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen berücksichtigt.

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-3-

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4188)

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hinweis zum Thema Starkregen:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4226)

Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachbereich Ländlicher Raum, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Limburg.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

Nachsorgender Bodenschutz

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagern, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Boden-

Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Keine Bedenken

Hinweis zum Starkregen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dez. 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz wurde beteiligt.

Industrielle Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz. Dez. 41.4

Nachsorgender Bodenschutz

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-4-

Veränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb **empfehle** ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und bei der zuständigen Kommune einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die Ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von Ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:

<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens** gilt das **bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen, insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz

Im Umweltbericht zum Vorentwurf werden die vorliegenden Bodenfunktionen für das Plangebiet beschrieben. Auch wenn der Anteil des irreversiblen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bodenschutzbehörde wurde beteiligt. Den Grundstückseigentümern sowie der Stadt Runkel liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten vor.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden soweit erforderlich und noch nicht gewürdigt, in der Fortschreibung der Planunterlagen Berücksichtigung.

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-5-

Eingriffs in das Schutzgut Boden im Bereich der Modulanlagen durch das Einrammen von Metallständern gering bleibt, so weist ich eindrücklich darauf hin, dass **Flächen mit hohem und sehr hohem Ertragspotenzial** beansprucht und damit der unmittelbaren landwirtschaftlichen Ertragswirtschaft entzogen werden.

Selbstverständlich ist die Gewinnung regenerativer Energien für die Zukunftsgestaltung der Menschheit unabdingbar. In diesem Zuge muss jedoch bewusst sein, welcher „Preis“ an dieser Stelle gezahlt wird, in Form von Eingriff und Vernichtung anderer, unwiederbringliche Schutzgüter.

Die aktuellsten Luftbilder aus Google Earth (07 / 2021) zeigen, dass nur ein Bruchteil der Dachflächen auf dem Firmenareal mit Photovoltaik-Modulen bestückt ist.

In der Begründung heißt es, „geeignete“ Dachflächen seien bereits zur Sonnenenergie-Gewinnung bestückt. Es steht jedoch nicht beschrieben, in welcher Form diese Eignung gegeben ist und den mutmaßlich (noch) unbestückten Dachflächen fehlt.

Die Nutzung bereits versiegelter oder stark anthropogen überformter Flächen als Grundlage für Solarmodule hat absoluten Vorrang vor der Inanspruchnahme funktioneller Naturräume, denn Boden kann nicht umgesiedelt, wiederaufgebaut oder ersetzt werden. Seine natürliche Neubildung beträgt im Mindesten **100 Jahre je 1 Zentimeter** in unseren Breiten. Die Leistungen des Bodens sind für unsere Ernährung, die Wirtschaft und das Klima existenziell.

Bei Abwägungsentscheidungen soll Böden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit und seltenen Böden ein hohes Gewicht beigemessen werden. Diese Böden sollen in besonderem Maße vor Zerstörung und anderen Beeinträchtigungen geschützt werden (Kapitel 6.1.5-2 (G) *Regionalplan Mittelhessen 2010*). Aus Sicht des Ressourcenschutzes und einer nachhaltigen Planung im Sinne des Bodenschutzes, sollten zumindest die „besonders schutzwürdigen Böden“ vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden. In der Karte der „**Besonders schutzwürdigen Böden**“ des HLNUG werden **deshalb Böden, mit einer sehr hohen Funktionserfüllung ausgewiesen**.

Entsprechend § 4 Abs. 1 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren [...] für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Über den Begriff der „Gefahr für die Allgemeinheit“ wird auch der Boden in seiner ökologischen Bedeutung umfassend geschützt. Damit gehört der nachhaltige Schutz der natürlichen Bodenfunktionen zu den kollektiven Rechtsgütern.

Grundsätzlich werden die Bodenfunktionen durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA beeinträchtigt. Ca. 10-20 % der einfallenden Strahlung stehen nicht mehr für die Evapotranspiration zur Verfügung. Es kommt zur Zunahme des Abflusses, insbesondere des Oberflächenabflusses. Entlang der Abtropfkanten der Module wird **die Entstehung von Erosionsrinnen** begünstigt. Unterhalb der Module besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens. In jedem Fall wird das Bodenleben langfristig stark verändert.

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-6-

Durch die Errichtung von Kabelgräben, Zaunanlagen, Zuwegungen und sonstigen baulichen Anlagen kommt es zu negativen physikalischen Einwirkungen auf den Boden. Auch fundamentlose Systeme, die in den Boden gerammt werden, führen grundsätzlich zu Störungen der Bodenstruktur, sind jedoch gegenüber Systemen mit Fundament vorzuziehen. Durch die Errichtung kommt es zu baubedingten temporären negativen Wirkungen, z. B. durch Befahrung. Durch Reinigung, Korrosion und Anlagenschäden sind Stoffeinträge möglich. Je nach Modulart sind dabei insbesondere Stoffeinträge von Blei, Chrom, Nickel, Cadmium, Kupfer und PA6 in den Boden möglich.

Anstelle der landwirtschaftlichen und naturnahen Flächen sollten vorbelastete Alternativ-Standorte bzw. vorhandene Dachflächen oder Neuüberdachungen versiegelter Flächen (z. B. Parkplatz- oder Lagerflächen) gewählt werden.

Im Mindesten sind die angedachten Flächen jedoch vollumfänglich (für den Funktionsminderungs- und Versiegelungsbereich) in die Kompensationsberechnung mit einzubeziehen.

Dazu empfehle ich die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG Heft 14, 2019) und das dazugehörige Excel-Berechnungstool auf der Homepage des HLNUG.

Nach Maßgabe des Bundes-Naturschutzgesetzes sowie des Hessischen Ministerium für Naturschutz, Umwelt und Geologie sind im Hinblick auf das Schutzgut Boden Ausgleichsmaßnahmen an konkret darzulegende Funktionsstörungen anzuknüpfen und darauf abzielen, diese zu beheben. Dazu müssen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, die gleiche oder ähnliche Schutzgüter und Funktionen so aufwerten, dass die positiven Wirkungen auf den Eingriffsraum kompensierend wirken.

Für den bodenfunktionalen Ausgleich bedeutet dies beispielsweise, dass der Verlust des Ertragspotentials auch durch einen Zugewinn im Biotopentwicklungspotential ersetzt werden kann. Ist ein funktionsorientierter Ausgleich nicht möglich, sind Verbesserungen der „naturalen Gesamtbilanz“ zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts anzustreben.

Bei der Bestimmung der Ziele und Maßnahmen ist – hinsichtlich des Erreichens einer möglichst großen funktionalen Ähnlichkeit – grundsätzlich folgende Prüffolge einzuhalten:

- möglichst gleiche Funktionen,
- möglichst ähnliche Funktionen des gleichen Schutzgutes,
- Funktionen anderer Schutzgüter mit Korrelationen zu den beeinträchtigten Funktionen,
- Funktionen anderer Schutzgüter

Die gewählten Kompensations- und Minderungsmaßnahmen sind fachlich-planerisch so vorzubereiten, dass sie funktional, räumlich und zeitlich entsprechend der Wirkfaktoren des Eingriffs und betroffenen Schutzgüter wirksam sind. Der Ausgleich durch naturschutzfachliche Maßnahmen, die gleichzeitig einen positiven Einfluss auf die Bodenfunktionen haben, ist möglich. Es ist jedoch unbedingt zu vermeiden, dass durch die gewählten naturschutzfachlichen Maßnahmen weitere bodenfunktionale Verluste entstehen (z. B. durch den Abtrag nährstoffreichen Oberbodens zur Entwicklung von Rohböden).

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-7-

Zur Berechnung, ob die Bodenfunktionsverluste (beschreibbar durch Errechnung der entsprechenden Bodenwerteinheiten [BWE]) durch Aufwertung anderer Schutzzeile, beglichen werden können, eignet sich eine Orientierung an den Kosten, die ein bodenfunktionaler Ausgleich mit sich bringen würde (beispielsweise Entsiegelungskosten). Anhand dieser fiktiven Kosten kann eine Rückrechnung der entsprechenden Biotopwertpunkte erfolgen. Begründet wird dieser Ansatz über die Regelungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG und des § 6 der Hessischen Kompensationsverordnung.

Für die Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes bei Planung, Errichtung, Betrieb und Rückbau von PV/FFA sind § 1 BBodSchG i. V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, § 7 BBodSchG sowie die vorbeugenden Gefahrenabwehrpflichten gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG zu beachten. Die rechtlichen Bestimmungen richten sich unmittelbar an den Pflichtigen, d. h. an Vorhabenträger, Bauausführende und Flächeneigentümer. Im Zusammenhang mit der Errichtung von PV/FFA sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei der Planung und Durchführung sind die fachlichen Anforderungen, entsprechend formuliert in den DIN-Vorschriften DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

Die Folgenutzung ist klar zu regeln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Umwidmungssperreklause und die Bodenschutzklause (§ 1a (2) BauGB) in der Abwägung nach Ablauf der PV-Nutzung nicht angemessen berücksichtigt werden, da es sich planerisch nicht mehr um eine landwirtschaftliche Fläche, sondern um eine Industrie- und Gewerbefläche handelt. Die Fläche könnte insgesamt ohne angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen dauerhaft überbaut und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Im Besonderen wird bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Boxen für Zuwegungs- und Bauteileeinrichtungsflächen (temporär) sowie Technik-Bauten in der Art genutzt, dass die Bodenfunktionen irreversibel beeinträchtigt werden. Dem ist nach § 7 BBodSchG vorzubeugen bzw. ist dafür Sorge zu tragen, bei Rückbau der genutzten Flächen den ursprünglichen Zustand so gut als möglich wiederherzustellen. Dazu empfehle ich dringend bereits ab der frühen Planungsphase eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** einzusetzen. Durch Verdichtung und Ver Nassung bei Befahrung, durch Verlust von organischer Substanz und von Nährstoffen sowie Gefügeschäden und Vermischung unterschiedlicher Bodenhorizonte während der Bauausführung sowie durch Aushub und Zwischenspeicherung oder ggf. durch Schadstoffeinträge kann die Qualität des Bodens und seiner Funktion erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob eventuell abzunehmender Oberboden in tiefwurzelnd begründeten Mieten nach DIN 19639 bis zu seinem Wiedereinbau am Rande der Planungsfläche lagern kann. Dies erspart Entsorgungswege und -kosten und gewährleistet den Wiedereinbau standortgerechten und schadlosen Materials. Um diese komplexen Sachverhalte ausreichen zu würdigen, ist im Rahmen der Bauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein **sachverständiges Ing.-Büro** erforderlich. Diese stellt darüber hinaus sicher, dass bei der Baudurchführung eine Person anwesend ist, die die

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-8-

Bauarbeiten und die Einwirkungen auf den Boden fachkundig beurteilen kann, so dass vermeidbare Eingriffe unterlassen werden. Somit dient auch sie der Verminderung und Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Des Weiteren wird durch die BBB sichergestellt, dass es nicht zu einer ungeplanten Inanspruchnahme von Flächen kommt, sei es durch Nutzung als unmittelbare Baufläche, als Lagerfläche oder durch Befahrung. Hierdurch wird die Inanspruchnahme und somit der Eingriff in den Boden auf das erforderliche Maß beschränkt und somit dem Eingriffsminimierungsgebot Rechnung getragen.

Um eine schnelle Reaktion vor Ort und einen möglichst verzögerungsfreien Bauablauf bei gleichzeitiger Einhaltung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zu gewährleisten, ist eine **Weisungsbefugnis für die BBB erforderlich**. Dies entbindet die Gemeinde selbstverständlich nicht von ihrer Überwachungspflicht nach § 4c BauGB einschließlich erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen.

**Nähere Informationen zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe*

Kapitel 4.5 Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen – HMUKLV, Stand März 2017“ <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen>

DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, Stand September 2019

Die Beauftragung bzw. Bereitstellung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist **mindestens nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen** und über **städtetypische Verträge o.ä.** mit dem Dauerherren festzuhalten.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen (Bearbeiterin: Frau Hoffmann, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei **Bau - Abriss- und Erdarbeiten** im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (**Fehler! Hyperlink Referenz ungültig.** Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung in der Realisierungsphase weitergeleitet.

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-9-

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Römschied, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4321)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine Anregungen und Hinweise. Nach Fertigstellung der Anlage sind aus jetziger Sicht lediglich Lichtimmissionen zu erwarten. Diese wurden im Umweltbericht des Planungsbüros Stadt und Freiraum vom Februar 2023 betrachtet und bewertet.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126)

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des Belanges Landwirtschaft folgenden Hinweise und Anregungen vorgetragen:

Das Plangebiet ist rund 29.155 m² (ca. 2,9 ha) groß. Der östliche Bereich wird als intensives Grünland genutzt. Der westliche Teil wird 1- bis 2-mal im Jahr gemulcht. Der Geltungsbereich schließt an das südlich und westlich gelegene Gewerbegebiet mit seinen Lagerhallen an und wird östlich von der Dehmer Umgehungsstraße (L3063) gesäumt. Diese ist noch nicht im Kataster berücksichtigt, da sich die Flächen in einem aktuell laufenden Flurbereinigungsverfahren befinden. Nördlich schließt sich eine kleinflächige Wohnbebauung an. Laut Planunterlagen wurden geeignete Gebäudedächer zur Gewinnung von Solarstrom bereits in den vergangenen Jahren eingedeckt.

Die betroffenen Flächen befinden sich laut Regionalplan Mittelhessen 2010 mit einem kleinen Teil (0,8 ha) in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. Gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen sollen PV-Anlagen vorrangig auf Gewerbeflächen und Konversionsflächen installiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollen die Anlagen in „Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ errichtet werden. Eine Überprüfung von alternativen Flächen für die Errichtung des Solarparks ist den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen. In der Alternativenprüfung soll auch eine Auseinandersetzung mit Agri-PV als Alternative geschehen.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Diese können z. B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Hinweise / Anregungen:

- Zur Eingrenzung könnte ein Solarzaun gewählt werden.
- Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind frühzeitig von dem Vorhaben zu informieren

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Durch den o. g. Bebauungsplan werden forstrechtliche Belange nicht betroffen.

Dez. 43.2 Immissionsschutz II

Keine Bedenken

Dez. 51.1 Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden soweit erforderlich und noch nicht geschehen in der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen Berücksichtigung.

Im Teilregionalplan Energie Mittelhessen wurde die Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen für PV-Freiflächenanlagen auf 2 % pro Gebietskörperschaft beschränkt, d.h. es können in Runkel je nach Quelle 46 ha (Statistisches Bundesamt 2020) oder 52 ha (Raumordnungsbehörde) beansprucht werden. Die ca. 0,85 ha große Grünlandfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bildet davon einen Anteil von < 2 % ab. Diese Informationen werden in den Verfahrensunterlagen im Fortgang der Planung ergänzt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus 2009 weist als vorbereitender Bauleitplanung bereits die Grünlandfläche als Gewerbefläche aus. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 wird folgende Zielaussage (6.3-3 (Z)) formuliert: Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich: u.a. Photovoltaikanlagen

In der Begründung wird erläutert, dass insbesondere in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im Anschluss an bebaute Ortslagen auch die bauliche Entwicklung für außerlandwirtschaftliche gewerbliche Zwecke für den örtlichen Strukturwandel möglich sei.

PV-Flächen sind in Anlehnung an vorbelastete Flächen (u.a. Straßen, Gewerbeflächen) primär in Gewerbeflächen zu errichten. Die Stadt Runkel hält keine weiteren offenen Gewerbeflächen vor, auf denen eine Realisierung alternativ denkbar ist. Eine Baulücke in Kerkerbach wurde bereits als PV-Standort entwickelt.

Das Pachtverhältnis wurde form- und fristgerecht gekündigt. Der Landwirt hat in der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Bedenken gegen die Bauleitplanung vorgetragen.

Obere Forstbehörde, Dez. 53.1

Keine Bedenken

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-10-

Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Planungserfordernis ist nachzuweisen, d. h. die städtebaulichen Gründe, die für die Planung sprechen und somit ein öffentliches Interesse begründen, sind nachvollziehbar darzulegen. Hierbei sind aufgrund des geplanten (nicht privilegierten) Vorhabens insbesondere die städtebaulichen Gründe für die konkrete Standortwahl sowie die Prüfung von Standortalternativen nachvollziehbar zu erläutern.
Nach den Ausführungen unter Ziff. 1.1 und 1.2 der Begründung sollen die direkt an das Gewerbegebiet in Dehrn angegliederten Freiflächen durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung regenerativer Energie genutzt werden. Aufgrund der Topografie (Hanglage mit südlicher/südwestlicher Ausrichtung) ... eigne sich die Fläche optimal für die regenerative Stromproduktion durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.
Die Standortwahl für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist aufgrund des direkten räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Gewerbegebiet sowie der bereits auf FNP-Ebene (überwiegend) ausgewiesenen „Gewerblichen Baufläche“ in diesem Bereich aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Inwieweit jedoch aufgrund der Topografie (Hanglage) in diesem Bereich tatsächlich nur eingeschränkte gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten bestehen bzw. ob auch weitere potentiell verfügbare gewerbliche Bauflächen (rechtskräftige Bebauungspläne) im Stadtgebiet im Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen untersucht wurden, wird nicht thematisiert. Hierzu sollten im weiteren Verfahren ergänzende Ausführungen erfolgen.
- Das Plangebiet soll als Sondergebiet festgesetzt werden; zulässig ist hier die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage inkl. Nebenanlagen.
Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Somit ist im Bebauungsplan die Zweckbestimmung des Sondergebietes eindeutig festzusetzen (hier: „Photovoltaik-Freiflächenanlage“).

Dez. 53.1 Obere Naturschutzbehörde

Keine Bedenken

Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.

Dez. 31 Bauleitplanung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen berücksichtigt.

Lfd. Nr. 15
Eingang:
17.04.2023

-11-

Nach den Ausführungen unter Ziff. 4.1 der Begründung soll die Dauer der baulichen und sonstigen Nutzungen „zweckgebunden nur solange zulässig sein, wie sich im direkten Zusammenhang mit der regenerativen Energieerzeugung stellt“ (?).

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die in ihm festgesetzten Nutzungen und Anlagen nur (1.) für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Hierdurch kann die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum im Sinne einer Befristung modifiziert werden. In der Festsetzung nach § 9 Abs. 2 S. 1 ist der Zeitraum **konkret zu bestimmen**. Die Folgenutzung soll nach § 9 Abs. 2 S. 2 festgesetzt werden.

Die hierzu unter Ziff. 3 im Bebauungsplan getroffene Festsetzung zur Dauer der baulichen und sonstigen Nutzungen ist diesbezüglich nicht hinreichend eindeutig bestimmt, auch die Folgenutzung wird nicht festgesetzt.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind daher zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren.

Das Fachdezernat **Dez. 44.1** – Bergaufsicht – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner



Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss



Lfd. Nr. 16
Eingang:
14.04.2023

Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg

Magistrat der Stadt Runkel
Burgstraße 4
65594 Runkel

Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Bauen und Naturschutz
Sachgebiet Naturschutz
Herr Rudolph
370
06431 296-266 (Zentrale: -0)
06431 296-494
g.rudolph@Limburg-Weilburg.de
Kreishaus Limburg, Schiede 43,
65549 Limburg

Stadt Runkel
05. April 2023

Auskunft erteilt
Zimmer
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Postanschrift

Postanschrift und
Fristenbriefkasten
Unser Aktenzeichen

Schiede 43, 65549 Limburg
30.73-20230205/20230206

30. März 2023

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehrn“ mit Änderung des Flächennutzungsplans

Guten Tag,

das Planungsbüro Sabine Kraus hat uns um Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung gebeten.

I. Änderung des Flächennutzungsplans
Wir regen an, den Geltungsbereich der FNP-Änderung in der nordöstlichen Ecke zurückzunehmen (siehe unten).

II. Bebauungsplan
1. Der Geltungsbereich der aktuellen Entwurfsfassung enthält auch einen von Gehölzen und Gehölzuzession geprägten Bereich (Nordostecke, erkennbar im Luftbild). Dieser Bereich ist wegen seiner Lebensraumfunktion und seiner Vernetzung mit angrenzenden Bereichen aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert und sollte daher nicht in das eingefriedete und mit Solarmodulen überstellte Areal übernommen werden.

2. Die Einzäunung sollte für Kleintiere passierbar sein, ein entsprechender Abstand zum Boden ist zu gewährleisten.

3. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass sowohl der Umweltbericht als auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nur als Zwischenstadien vorliegen. Wesentliche Bestandteile Datensatz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

<p>Unsere Servicezeiten</p> <p>Montag – Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Freitag 8:30 - 12:00 Uhr</p>	<p>Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg</p> <p>Kreissparkasse Limburg IBAN DE41 5115 0018 0000 0000 18 BIC HELADEF1333 Kreissparkasse Weilburg IBAN DE10 5115 1919 0100 0006 80 BIC HELADEF1333 Nassauische Sparkasse IBAN DE18 5105 0015 0535 0438 33 BIC NASSDE33XXX Postbank IBAN DE24 2501 0000 0000 7100 00 BIC POSTDE33XXX</p>	<p>Internet www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de Facebook www.facebook.com/landkreislimburgweilburg/ Instagram www.instagram.com/landkreis_limburg_weilburg/</p>
---	--	--

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Beschlussempfehlungen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen berücksichtigt.

Lfd. Nr. 16
Eingang:
14.04.2023

des Entwurfs – insbesondere die Baugrenzen – werden von den Ergebnissen dieser Berichte abhängig gemacht und sind daher ebenfalls nur Zwischenstadien. Wir gehen daher davon aus, erneut beteiligt zu werden, wenn die Erkenntnislage besser geworden ist.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Gerrit Rudolph



Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss



Lfd. Nr. 18
Eingang:
24.04.2023

Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg

3060
Planungsbüro
Sabine Kraus
Odenwaldstr. 4
65549 Limburg

Amt
Fachdienst
Auskunft erteilt
Zimmer
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Postanschrift und
Fristerbriefkasten
Unser Aktenzeichen
Datum

Amt für Öffentliche Ordnung
Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
Herr Hauch
1.07
06431 298-6601 (Zentrale: -0)
06431 298-6621
g.hauch@limburg-weilburg.de
Schiede 43, 65549 Limburg
K 2 13-2 a 960
18.04.2023

Bauleitplanung der Stadt/Gemeinde: Runkel, Stadt-/Ortsteil Dehrn
Bebauungsplan: "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehrn"

Guten Tag,

dem Bebauungsplan stehen bei Beachtung folgender Anregungen keine Bedenken entgegen:

Es ist festzulegen, dass:

1. Eine Feuerwehzufahrt zur und ausreichend Feuerwehbewegungsflächen in der Anlage entsprechend des Anhangs HE 1 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" dauerhaft zur Verfügung stehen.
2. Zur gewaltlosen Zufahrt für die Feuerwehr ein Objektschlüssel für das Zufahrtstor in einem Feuerwehrschränke (FSD 1) am Tor hinterlegt wird.
3. Für den Solarpark Feuerwehrpläne im Maßstab 1:500 zu erstellen sind. Die Einsatzpläne müssen der DIN 14095 entsprechen. Es sind graphische Symbole nach der DIN 14034-6 und GUV-V A8 darzustellen. Der Entwurf dieser Pläne ist mit der Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Art der Darstellung abzustimmen und in 4-facher Ausfertigung sowie im PDF-Format vorzulegen.
4. Dass die zuständigen Feuerwehren vor Inbetriebnahme des Solarparks vom Betreiber auf die Gefahren der Anlage hin- und auf die betrieblichen Gegebenheiten einzuweisen sind. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, an dieser Einweisung teilzunehmen.

Datenschutz:
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/Service/datenschutz.html>). Wir überreichen diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten:
Montag 8:00 - 12:00 und nach Vereinbarung
Mittwoch 8:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Dienstag 8:00 - 12:00
Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin
Besprechungsraum Limburg, Gartenstr. 1, Internet
eha4@limburg.de

Bankverbindung des Landkreises Limburg-Weilburg
Kreisbank Limburg IBAN: DE 41 5115 0118 0000 0000 18 BIC: HELADEF333
Kassaparkasse Weilburg IBAN: DE 10 5115 1918 0100 0008 80 BIC: HELADEF333
Nassauische Sparkasse IBAN: DE 16 0100 0111 0030 0498 33 BIC: NASS2033
Postbank IBAN: DE 38 5001 0060 0033 7168 00 BIC: PSBKDE33
www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

Beschlussempfehlungen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung bei der Realisierung des Projektes weitergeleitet.

5. Bei nicht unterirdisch verlegten Kabeln der Gleichstromkreis möglichst nah an den PV-Modulen mit einer Trennvorrichtung (Feuerweherschalter/Lasttrennschalter nach IEC 60947-3) versehen wird, welche von einer zentralen Stelle im Zufahrtbereich bedient werden kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Georg Hauch

Lfd. Nr. 18
Eingang:
24.04.2023

 18/04/23

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Jürgen Reiss
Niedertiefenbacher Weg 26b
65594 Runkel-Dehrn

Lfd. Nr. 17
Eingang:
21.04.2023

Dehrn, 12.04.2023

Magistrat der Stadt Runkel
z.H.Bauamt Markus Kremer
Burgstr. 4

65594 Runkel



**Stellungnahme zu Bauleitplanung der Stadt Runkel
hier, Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-
Freiflächenanlage Dehrn“ im Stadtteil Dehrn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Jahre 2016 war ich bei Frau Huber vom Kreisbauamt. Diese hat mir mitgeteilt, dass die Firma Egenolf ein schlüssiges Brandkonzept für die Hallen der Firma Egenolf vorgelegt hat. Als ich die Bauzeichnung beim Kreisbrandinspektor Georg Hauck einsehen konnte, war ganz klar zu erkennen, dass die Flurstücke 1543/7 und 1547/7 zur Umfahrung der Hallen zum Brandschutzkonzept für die Feuerwehr benötigt werden. Das ist ein Teil des Brandschutzes. Weiterhin war der Standplatz einer Drehleiter in der Rußwerthstraße 10 vorgesehen.

Daher ist es brandschutztechnisch nicht möglich, eine PV-Anlage auf diesen Grundstücken zu errichten. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass statistisch gesehen 0,06 % aller PV-Anlagen in Rauch aufgehen, was sich bei den Lagerhallen als sehr schwierig erweisen würde, da diese voll mit brennbarem Material, wie Pappe und Papier, stehen.

Energiewende hin oder her, aber nicht um jeden Preis. Hier ist die Gefahr für Mensch und Tier zu groß. Desweiteren bitte ich zu bedenken, dass Transformatoren Brummspannungen erzeugen und somit möglichst weit von Wohnhäusern entfernt aufzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussempfehlungen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von den von Ihnen vorgetragenen Hinweisen kann keine persönliche Betroffenheit durch die Bauleitplanung hergeleitet werden. Der Kreisbrandinspektor hat zu dem Bauleitplanverfahren Stellung genommen. Hieraus geht nicht hervor, dass auf den von Ihnen benannten Flächen keine PV-Freiflächenanlage entwickelt werden kann.